

Hinweise zum Datentransfer bei Freiwilligen Vereinbarungen mit dem FV-Shuttle (Stand 08.08.2025, Änderungen sind gelb hinterlegt)

1. Vorbemerkungen

Freiwillige Vereinbarungen (FV) sind das maßgebliche Instrument der Wasserschutzberatung zur praktischen Umsetzung der Konzepte zum Trinkwasserschutz.

Als Folge der Notifizierung der FV durch die EU-Kommission sind bestimmte Verpflichtungen zur Doppelförderprüfung und EU-Berichtserstattung einzuhalten. Der NLWKN hat deshalb in Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sowie dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) den so genannten FV-Shuttle entwickeln lassen, um den erforderlichen Datentransfer sicherzustellen. Mit dem FV-Shuttle wird sowohl der Transfer der Daten aus dem Antrag auf Agrarförderung vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) zur Wasserschutzberatung als auch der Transfer der FV-Daten von der Wasserschutzberatung zum SLA und ML erledigt.

Seit 2025 können mithilfe des FV-Shuttles auch Anträge auf Erstattung von Ausgleichsleistungen (gem. §52 WHG) abgewickelt werden.

2. Lieferung der Daten aus dem Antrag auf Agrarförderung

Das SLA stellt dem NLWKN Anfang Juli d. J. von den landwirtschaftlichen Betrieben, die im Programm „ANDI“ (Agrarförderung Niedersachsen Digital) unter Punkt 7.4 einer Datenweitergabe zugestimmt haben, die für den FV-Abschluss erforderlichen Daten des Antrages auf Agrarförderung zur Verfügung. Dabei werden für jeden Betrieb die Stamm- und Flächendaten im XML-Format und die Schlaggeometrien im ESRI-Shapeformat übermittelt. Die Betriebsstelle Süd des NLWKN führt die gelieferten Betriebsdaten in einer „Gesamt-FV-Shuttle-Datei“ mit weiteren Informationen zur Lage in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) oder WRRL-Kulisse zusammen.

Auf Basis dieser Daten werden einzelne „Berater-FV-Shuttle-Dateien“ erzeugt, die nur die Betriebe in den betreuten TGG umfassen. Die Betriebsstelle Süd versendet die so erzeugten Dateien anschließend an die jeweiligen Wasserschutzberater.

Wenn ein Betrieb versäumt hat, das nötige Einverständnis zur Datenweitergabe im Agrarantrag zu setzen, muss dieses bei der zuständigen Bewilligungsstelle nachgeholt werden. In der Regel werden dann bereits bei der nächsten Datenbereitstellung durch das SLA die fehlenden Antragsdaten mitgeliefert und an die Berater weitergeleitet.

Die Berater legen im FV-Shuttle ihre gebietsspezifischen FV-Maßnahmenkataloge an und verknüpfen die FV mit den Schlagdaten. Bei Bedarf können mit dem FV-Shuttle auch Auszahlungsanträge generiert werden.

Da im FV-Shuttle auch Angaben zu Öko-Regelungen (ÖR) bzw. zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) vorliegen, können bei Bedarf FV-Beträge gekürzt werden bzw. FV vorab mit ÖR/AUKM abgeglichen werden.

3. Lieferung der FV-Daten

Die FV-Daten des jeweiligen Jahres müssen spätestens zum 1. November d. J. an den NLWKN geliefert werden. Hierzu kann mit der entsprechenden Export-Funktion der Berater-FV-Shuttle-Datei eine Tabelle im MDB-Format erzeugt werden, die per Email an die Betriebsstelle Süd des NLWKN geschickt wird.

Bei FV ohne Registriernummer ist eine Begründung für die fehlende Nummer anzugeben (Beispiel: Betrieb hat keinen Antrag auf Agrarförderung gestellt).

Bei Wirtschaftsdüngeruntersuchungen (FV I.D) ist kein Flächenbezug vorhanden. In diesem Fall werden ausnahmsweise keine Flächenangaben (FLIK, Schlagnummer, FV-Fläche) gemacht, sondern nur die Untersuchungskosten einzutragen.

4. Abgleich der Daten

Der NLWKN prüft die gelieferten FV-Daten auf Plausibilität und leitet sie über die Betriebsstelle Süd gesammelt an das SLA zur Prüfung auf Doppelförderung weiter. Im Falle einer unzulässigen Doppelförderung werden von den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Rückforderungen oder Sanktionen bei den Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen.

Weiterhin werden die FV-Daten zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten an das ML weitergeleitet.

Zum Ende des Jahres liefert das SLA jeweils eine endgültige Liste mit Kombinationen von FV und **ÖR** bzw. mit Kombinationen von FV und **AUKM** an den NLWKN. Der NLWKN leitet diese Listen an die Berater und Wasserversorger weiter, damit dort geprüft werden kann, ob alle erforderlichen Abzüge bei den FV-Beträgen vorgenommen wurden.

Wenn sich nach dem 1. November d. J. bei den FV noch Änderungen ergeben haben (z. B. durch zurückgezogene FV oder geänderte Auszahlungsbeträge), ist der Betriebsstelle Süd des NLWKN bis zum 15.01. des Folgejahres unaufgefordert eine aktualisierte FV-Liste vorzulegen.

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz